

Deutsch-Armenische Juristenvereinigung e.V.



**JURISTISCHE AUSWERTUNG  
DER BEWAFFNETEN AUSEINANDERSETZUNG  
ZWISCHEN ARMENIEN UND ASERBAIDSCHAN  
VOM 12. BIS 16. JULI 2020**

Juli 2020

## **Vorwort**

Die Deutsch-Armenische Juristenvereinigung e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich u.a. zur Förderung des rechtswissenschaftlichen Austausches über juristischen Fragen mit deutsch-armenischen Bezug, zur Förderung der Zusammenarbeit deutscher und armenischer Juristen, zur Förderung des Andenkens sowie der juristischen Ausarbeitung des Völkermordes an den Armeniern, zur Förderung der rechtlichen Aufklärung und friedlichen Lösung des Konflikts um Berg-Karabach und zur Förderung der Präsenz von Rechtsfragen mit armenischen Bezug auf nationaler und internationaler Ebene als Ziel gesetzt hat. Der Verein wurde 2017 in Nürnberg gegründet.

**Die Deutsch-Armenische Juristenvereinigung e.V. ist zutiefst besorgt über den bewaffneten Konflikt zwischen der Republik Aserbaidschan und der Republik Armenien. Der Verein teilt die Ansicht, dass es keine Alternative zu friedlichen Verhandlungen gibt und jeder Versuch, den Konflikt mit militärischen Mitteln zu lösen, scheitern wird.**

Der vorliegende Bericht bewertet die Verstöße gegen das Völkerrecht und das deutsche Strafrecht, die im Rahmen des bewaffneten Konflikts vom 12. bis 16. Juli 2020 begangen wurden.

Kontakt:

Deutsch-Armenische Juristenvereinigung e.V.

Postfach 44 02 03

90478 Nürnberg

info@dearjv.de

Spenden:

Deutsch-Armenische Juristenvereinigung e.V.

IBAN: DE02 4401 0046 0418 8354 66

BIC: PBNKDEFF

Postbank Berlin

## Inhalt

I.	Überblick.....	3
II.	Aggression gegen die Republik Armenien als völkerrechtswidrige Handlung .....	6
III.	Zielgerichtete Bombardierung der armenischen Zivilbevölkerung und ziviler Objekte als Verletzung des internationalen humanitären Rechts und als Kriegsverbrechen .....	9
IV.	Drohung der Bombardierung des Atomkraftwerks der Republik Armenien als völkerrechtswidrige Handlung .....	20
V.	Armenophobie: Antiarmenische Hassrhetorik und rassistische Diskriminierung .....	26
VI.	Ergebnis.....	30

# I. Überblick

1. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, während sich die ganze Welt mit der Frage der Bekämpfung der tödlichen Krankheit beschäftigte, begannen am 12. Juli 2020, trotz des Appells des UN-Generalsekretärs zu globalem Waffenstillstand,<sup>1</sup> zielgerichtete Bombardierungen des armenischen Grenzgebietes der Region Tavusch durch aserbajdschanische Streitkräfte, die einen viertägigen bewaffneten Konflikt zwischen Aserbaidschan und Armenien auslösten. Hierbei handelt es sich um die größte Eskalation zwischen den verfeindeten Südkaukasusstaaten seit April 2016.

## *Ursprung des Konflikts*

2. Der Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan ist historisch und ideologisch in den Kontext der Ideologie des Pan-Turkismus einzuordnen, der vom radikalen Nationalismus und türkischen Rassismus geprägt ist und die Existenz eines christlich-armenischen Staates im Südkaukasus kategorisch ausschließt.<sup>2</sup>
3. Der Konflikt dreht sich heute hauptsächlich um zwei Fragen, die eng miteinander verknüpft sind:  
Zum einen geht es um die Beteiligung Aserbaidschans an der fortdauernden Politik der Türkei zur Leugnung und Billigung des Genozids an den Armeniern durch das jungtürkische Regime. Zum anderen geht es um den Konflikt um Berg-Karabach (im Nachfolgenden: Artsakh).
4. Der Konflikt um Artsakh hat seine Wurzeln in den Entscheidungen von Joseph Stalin, der Anfang der 1920er Jahre amtierender Kommissar der Nationalitäten für die Sowjetunion war. Nachdem das Kaukasische Büro des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Russlands am 4. Juli 1920 beschloss, Artsakh an die armenische SSR zu übertragen, widerrief das Büro am folgenden Tag auf Stalins Befehl sein eigenes offizielles

---

<sup>1</sup>Guterres, „*Aufruf zu einem Globalen Waffenstillstand*“, 23. März 2020, URL: <https://unric.org/de/guterres-aufruf-zu-einem-globalen-waffenstillstand/>; Guterres, „*UN-Generalsekretär erneuert Appell zu globalem Waffenstillstand*“, 3. April 2020, URL: <https://unric.org/de/guterres-appell-zu-globalen-waffenstillstand/>.

<sup>2</sup> Croissant, *The Armenia-Azerbaijan Conflict*, S. 8; Mithander, *Collective Traumas*, S. 15; Kipke, *Konfliktherd Südkaukasus*, S. 37.

Mehrheitsurteil ohne Angabe von Gründen und schloss Artsakh als autonome Enklave in die aserbaidische SSR ein.<sup>3</sup>

5. Nach den Pogromen von Sumgait (27. Februar 1988) und Baku (12. Januar 1990) an den Armeniern und dem Zerfall der Sowjetunion erklärte die mehrheitlich von Armeniern bewohnte Region Artsakh am 10. Dezember 1991 die Unabhängigkeit. Der bis 1994 andauernde Krieg zwischen Aserbaidschan und Artsakh endete mit dem *Waffenstillstandsabkommen von Bishkek vom 5. Mai 1994*, das trotz kleinerer, wiederholter Auseinandersetzungen zwischen Artsakh und Aserbaidschan bis 2016 eingehalten wurde.

### *Friedensverhandlungen*

6. Mit dem Waffenstillstand von 1994 haben die (Vor)-Verhandlungen zwischen Armenien, Artsakh und Aserbaidschan unter der Leitung und Beobachtung der sog. Minsker Gruppe, eine Institution im Rahmen der internationalen Aktivitäten der OSZE zur Lösung des Konfliktes, angefangen.<sup>4</sup> Seitdem wird darüber verhandelt, wie die Prinzipien der Friedensverhandlungen aussehen sollen. Dementsprechend befinden sich die Konfliktparteien noch nicht in den Hauptverhandlungen. Nach mehreren erfolglosen Vorschlägen um die (Vor)-Verhandlungen schien es zunächst so, dass eine grundsätzliche Einigung erzielt worden sei, die in den sog. Madrider Prinzipien vom November 2007 festgehalten wurden.<sup>5</sup> Allerdings erlitten die Verhandlungsversuche in mit den Auseinandersetzungen im April 2016 einen großen Rückschlag, die auch die sog. Madrider Prinzipien in den Hintergrund gerückt haben.
7. Der viertägige Krieg vom April 2016 hat bestätigt, dass die Existenz der armenischen Bevölkerung in Artsakh durch die Republik Aserbaidschan gefährdet ist. In nur vier Tagen wurden zahlreiche Kriegsverbrechen an Zivilisten und Soldaten durch aserbaidische Soldaten begangen. Den Ergebnissen der Untersuchungen ist zu entnehmen, wie die Leichen der Armenier aus Artsakh, darunter auch alte Menschen, verstümmelt wurden.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Croissant, *The Armenia-Azerbaijan Conflict*, S. 19.

<sup>4</sup> OSZE, "Vienna declaration of the CSCE Parliamentary Assembly", 7. April 1995 URL: <https://www.osce.org/files/f/documents/1/5/38248.pdf>.

<sup>5</sup> Madrider Prinzipien, URL: <https://www.aniarc.am/2016/04/11/madrid-principles-full-text/>.

<sup>6</sup> Offizielle Webseite des Menschenrechtsverteidigers der Republik Artsakh, "Artsakh Ombudsman's second interim report on atrocities committed by Azerbaijan during the 2016 April war", 2016, Nr. 11, URL: [https://www.artsakhombuds.am/sites/default/files/2019-12/Report\\_PUBLIC.pdf](https://www.artsakhombuds.am/sites/default/files/2019-12/Report_PUBLIC.pdf).

Darüber hinaus wurde der armenische Soldat ezidischer Abstammung, Qyaram Sloyan, geköpft und der Täter in Aserbaidshan als „Held“ gefeiert. Die Aufnahmen wurden als eine Art der Verherrlichung und Glorifizierung eigener „Heldentaten“ in sozialen Netzwerken aktiv verbreitet.<sup>7</sup>

8. Infolge der Auseinandersetzungen im April 2016 wurden mit den Gipfeltreffen von Wien und St. Petersburg neue Einigungsversuche gestartet, wobei Armenien als Sicherheitsgarant für die Republik Artsakh auftrat.
9. Nach dem Wiener Gipfel vom 16. Mai 2016 gaben die Co-Vorsitzenden eine Erklärung ab, in der es hieß, dass die Parteien nicht nur „*ihr Engagement für einen Waffenstillstand und die friedliche Beilegung des Konflikts*“ bekräftigten, sondern sich auch auf einen „*vorzeitigen Abschluss der Arbeiten über den OSZE-Mechanismus zur Untersuchung der Vorfälle*“ und „*Erweiterung des Büros des persönlichen Vertreters des amtierenden OSZE-Vorsitzenden*“ einigten.<sup>8</sup>
10. Nach dem Treffen in St. Petersburg vom 20. Juni 2016 wurde eine Erklärung veröffentlicht, in der die Parteien die Vereinbarungen, die auf dem Gipfel in Wien zur Stabilisierung der Situation im Konfliktgebiet und Schaffung einer Atmosphäre, die zur Schaffung des Friedens förderlich ist, bekräftigten und sich insbesondere darauf einigten, die Zahl der internationalen Beobachter zu erhöhen und einen Monitoring-Mechanismus einzuführen, mit dem festgestellt werden könne, wer gegen das Waffenstillstandsabkommen zuerst verstößt.<sup>9</sup>
11. Nach der samtenen Revolution in Armenien im Jahr 2018 hatte die Minsker Gruppe gehofft, einen neuen Friedensprozess einzuleiten und die beteiligten Konfliktparteien zu neuen konstruktiven Gesprächen zu verhelfen. Die aktuellen Entwicklungen, insbesondere der Angriff Aserbaidshans auf die souveränen Grenzen Armeniens, haben auch diese Versuche erschwert.

---

<sup>7</sup> Vgl. zur Strafbarkeit von Leichenschändungen in bewaffneten Konflikten nach dem deutschen VStGB BGH, Urteil v. 27. Juli 2017, 3 StR 57/17.

<sup>8</sup> OSZE, „*Joint Statement of the Minister of Foreign Affairs of the Russian Federation, Secretary of State of the United States of America and State Secretary for Europe Affairs of France*“, 16.05.2016, URL: <https://www.osce.org/mg/240316>.

<sup>9</sup> OSZE, „*Statement by Co-Chairs of OSCE Minsk Group*“, 24.06.2016, URL: <https://www.osce.org/mg/248616>.

## *Bewaffnete Auseinandersetzung im Juli 2020*

12. Vier Jahre nach der gewalttätigen Eskalation im April 2016 an der Grenze zwischen Aserbaidschan und Artsakh haben die aserbaidischen Streitkräfte diesmal die staatlichen Grenzen der Republik Armenien überschritten, im Zuge dessen das aserbaidische Militär eine Vielzahl von völkerrechtswidrigen Handlungen, darunter auch Kriegsverbrechen begangen hat.
13. Dieser Bericht wertet die Ereignisse, die vom 12. bis 16. Juli 2020 stattgefunden haben, juristisch aus, wobei die Konzentration des Berichts auf den folgenden vier Aspekten liegt:
  - Aggression Aserbaidschans gegen die Republik Armenien als völkerrechtswidrige Handlung,
  - Zielgerichtete Bombardierung der armenischen Zivilbevölkerung und ziviler Objekte als Verletzung des internationalen humanitären Rechts und als Kriegsverbrechen,
  - Drohung der Bombardierung des Atomkraftwerks der Republik Armenien als völkerrechtswidrige Handlung,
  - Armenophobie: Antiarmenische Hassrhetorik und rassistische Diskriminierung

## **II. Aggression gegen die Republik Armenien als völkerrechtswidrige Handlung**

### *Völkerrechtliches Gewaltverbot*

14. Seit Anfang des 20. Jahrhunderts ist die Kriegsführung kein legitimes Mittel der Politik zur Lösung internationaler Streitfälle. *Artikel II des Briand-Kellogg Pakts vom 27. August 1928* stellt die Basis friedlicher Verhandlungen über die Lösung aller Konflikte dar.<sup>10</sup> Auf dieser Basis bildete 1945 das Verbrechen der Aggression in seiner alten Formulierung “Verbrechen gegen den Frieden” den Kern der Anklage in den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozessen.<sup>11</sup> Nach dem Zweiten Weltkrieg ist der Gedanke des

---

<sup>10</sup> Mettraux, *Perspectives on the Nuremberg Trial*, 2008, S. 453 ff.; Yasunaki, *International Law in a Transcivilizational World*, 2017, S. 544.

<sup>11</sup> Siehe *Art. 6 (a) Londoner Statut*, URL: [https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/atrocities-crimes/Doc.2\\_Charter%20of%20IMT%201945.pdf](https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/atrocities-crimes/Doc.2_Charter%20of%20IMT%201945.pdf); Sellars, *Crimes Against Peace and International Law*,

Friedens in der Präambel der UN Charta als Grundphilosophie verankert und soll die Existenz aller Nationen der Welt sichern.<sup>12</sup> Dementsprechend gilt das Gewaltverbot nach *Artikel 2 Abs. 4 UN-Charta* als zwingendes Völkerrecht (*jus cogens*),<sup>13</sup> was ein Kriegsführungsrecht (*jus ad bellum*) grundsätzlich verbietet.

15. Nach *Artikel 1 UN-Resolution 3314 (XXIX) v. 14. Dezember 1974* ist Aggression die Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat, die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates gerichtet oder sonst mit der UN-Charta unvereinbar ist. Aggression führt als völkerrechtswidrige Handlung nach *Artikel 2(b) Artikelentwurf für die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Handeln (ILC-Artikel)* zur Staatenverantwortlichkeit des Aggressorstaates.
16. Am 06. Juli 2020 übte Aserbaidischans Präsident Ilham Aliyev scharfe Kritik an dem Verhandlungsformat der Minsker Gruppe. Er drohte die Verhandlungen mit der armenischen Seite abubrechen und deutete auf einen militärischen Angriff.<sup>14</sup>

### *Aggression durch Aserbaidischan*

17. Knapp eine Woche später, am 12. Juli 2020, begann die jüngste Eskalation zwischen Armenien und Aserbaidischan, diesmal jedoch nicht an der Grenze Artsakhs, sondern entlang der nordöstlichen Grenze Armeniens zu Aserbaidischan. Im Gegensatz zur umstrittenen Grenze Artsakh-Aserbaidischan, handelt es sich hier um die international anerkannte und souveräne Grenze der Republik Armenien.
18. Am 12. Juli 2020 gegen 12:30 Uhr versuchten die Soldaten der aserbaidischanischen Streitkräfte, die Staatsgrenze der Republik Armenien entlang der Region Tavusch mit

---

S. 171 ff.

<sup>12</sup> Sayapin, *The Crime of Aggression in International Criminal Law*, 2014, S. 78 ff.

<sup>13</sup> IGH, *Nicaragua v. United States of America*, Urteil v. 27. Juni 1986, § 190; BVerfG, Urteil v. 22. November 2001 – 2 BvE 6/99 – Rn. 77, BVerwG, Urteil v. 21. Juni 2005 – 2 WD 12.04 –, BVerwGE 127, 302 = juris, Rn. 114, 199.

<sup>14</sup> Offizielle Webseite des Präsidenten der Republik Aserbaidischan, „*Ilham Aliyev attended the inauguration of modular hospital for treatment of coronavirus patients opened in Khatai district of Baku*“, v. 06. Juli 2020, abrufbar unter: <https://en.president.az/articles/39491>; Eurasianet, „*Azerbaijani president calls into question negotiations with Armenia*“, v. 07. Juli 2020, abrufbar unter: <https://eurasianet.org/azerbaijani-president-calls-into-question-negotiations-with-armenia>.

einem UAZ-Armeefahrzeug zu überqueren. Nach der Warnung der armenischen Seite verließen die aserbaidischen Soldaten das Fahrzeug und kehrten zunächst in ihre Position zurück.<sup>15</sup> Kurze Zeit später erfolgte dann der militärische Eröffnungsangriff durch Aserbaidschan mit dem Artilleriebeschuss auf armenische Stellungen entlang der armenisch-aserbaidischen Grenze.<sup>16</sup>

19. Der Angriff Aserbaidschans auf die anerkannten Grenzen Armeniens wurde durch Panzer- und Artilleriebeschuss sowie Drohnenanschläge<sup>17</sup> intensiviert und dauerte bis zum 16. Juli an.<sup>18</sup>
20. Durch den Einsatz von Drohnen, Panzern und Artillerie hat Aserbaidschan in rechtswidriger Weise einen militärischen Angriff auf ein fremdes Staatsgebiet begonnen und die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Armenien verletzt, was alle völkerrechtlich normierten Voraussetzungen des Aggressionstatbestandes erfüllt.
21. Der Beschuss und die Bombardierung des Hoheitsgebietes der Republik Armenien durch die Streitkräfte der Republik Aserbaidschan stellt eine Angriffshandlung nach *Art. 3 (b) und (d) UN Resolution 3314 (XXIX)* dar und verletzt die Verpflichtung Aserbaidschans zur Nicht-Anwendung von Waffengewalt, die aus *Art. 2 Abs. 4 UN-Charta* sowie dem *Bischkek Protokoll vom 5. Mai 1994* resultiert.
22. Die Berufung Aserbaidschans auf *Art. 51 UN-Charta* zur individuellen Selbstverteidigung schlägt insoweit fehl, als dass die Eröffnung des Feuers am 12. Juli 2020 durch die aserbaidischen Streitkräfte erfolgte und das Selbstverteidigungsrecht nach *Art. 51 UN-Charta* ausschließlich der Republik Armenien angegriffenem Staat zustand.

---

<sup>15</sup> APA-OTS, “Versuch der militärischen Durchdringung Aserbaidschans im nordöstlichen Teil der armenisch-aserbaidischen Staatsgrenze”, 17. Juli 2020, URL: [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20200717\\_OTS0005/versuch-der-militaerischen-durchdringung-aserbaidischans-im-nordoesentlichen-teil-der-armenisch-aserbaidischen-staatsgrenze](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200717_OTS0005/versuch-der-militaerischen-durchdringung-aserbaidischans-im-nordoesentlichen-teil-der-armenisch-aserbaidischen-staatsgrenze);

Eurasian Times, “Azerbaijan-Armenia border clash: Azerbaijani soldiers killed in border clash with Armenia”, 12. Juli 2020, URL: <https://eurasiatimes.com/azerbaijan-armenia-border-clash-azerbaijani-soldiers-killed-in-border-clash-with-armenia>.

<sup>16</sup> Asia Times, “Armenia-Azerbaijan escalation shakes the Caucasus”, 23. Juli 2020, URL: <https://asiatimes.com/2020/07/armenia-azerbaijan-escalation-shakes-the-caucasus/>.

<sup>17</sup> Vgl. zur Rechtmäßigkeit internationaler Drohneinsätze, *OVG Münster, Urteil v. 19. März 2019, 4 A 1361/15*.

<sup>18</sup> Allerdings war die Situation v. 14. auf den 15. Juli relativ ruhig, siehe Offizielle Webseite des Verteidigungsministeriums der Republik Armenien, *Press Release*, 15. Juli 2020, URL: <http://www.mil.am/en/news/8087>.

23. Der völkerrechtswidrige militärische Angriff Aserbaidschans kam zu einem Zeitpunkt, in dem der nationale Notstand in Armenien aufgrund der sehr hohen Fallzahlen im Zuge der Coronakrise immer noch fort dauerte.
24. Die Minsker Gruppe forderte die beiden Länder auf, miteinander zu sprechen, um eine weitere Eskalation zu verhindern:  
*“The Minsk Group Co-Chairs condemn the recent ceasefire violations and call upon the sides to take all necessary measures to prevent any further escalation, including by use of the existing direct communication<sup>19</sup> channels between them. The Minsk Group Co-Chairs also call on the sides to resume substantive negotiations as soon as possible and emphasize the importance of returning OSCE monitors to the region as soon as circumstances allow.”*
25. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, António Guterres, äußerte sich zutiefst besorgt über die Gewalteskalation entlang der internationalen Grenze zwischen Armenien und Aserbaidshan:  
*“The Secretary-General urges an immediate end to the fighting and calls on all involved to take immediate steps to de-escalate the situation and refrain from provocative rhetoric.”<sup>20</sup>*

### **III. Zielgerichtete Bombardierung der armenischen Zivilbevölkerung und ziviler Objekte als Verletzung des internationalen humanitären Rechts und als Kriegsverbrechen**

26. Nicht nur der militärische Angriff der Republik Aserbaidshan ist völkerrechtswidrig, sondern auch die im die Rahmen dieser Aggression begangenen Handlungen (*jus in bello*).
27. Der militärische Angriff war nicht nur in Richtung der staatlichen Grenzpositionen der armenischen Streitkräfte gerichtet, sondern auch auf die Wohnsiedlungen der Republik

---

<sup>19</sup> OSZE, “Press Statement by the Co-Chairs of the OSCE Minsk Group”, 13. Juli 2020, URL: <https://www.osce.org/minsk-group/457225>.

<sup>20</sup> UN-Generalsekretär, “Refrain from Provocative Rhetoric, Secretary-General Urges following Reported Deadly Exchanges of Fire along Armenia-Azerbaijan Border”, 13. Juli 2020, SG/SM/20175, URL: <https://www.un.org/press/en/2020/sgsm20175.doc.htm>.

Armenien, u.a. Dorf Movses (~2046 Bewohner), Dorf Tschinari (~1256 Bewohner), Dorf Aygepar (~1605 Bewohner), Dorf Karmir Aghbiur (~1837 Bewohner) und Stadt Berd (~7800 Bewohner).<sup>21</sup> Insgesamt wurden über 10.000 Menschen durch die Bombardierungen gefährdet.

28. Der Angriff auf die Zivilbevölkerung und die zivile Infrastruktur Armeniens begann am 12. Juli 2020 mit dem Beschuss der friedlichen Siedlungen der Gemeinden Movses, Aygepar und weiteren Dörfern der Region Tavusch.<sup>22</sup>



Beschossenes Wohngebäude in der Gemeinde Aygepar, *Quelle: gov.am*

<sup>21</sup> Offizielle Webseite des Statistischen Komitees der Republik Armenien, “*Figures of marz of Tavush*”, URL: <https://armstat.am/am/?nid=543>.

<sup>22</sup> Offizielle Webseite des Menschenrechtsverteidigers der Republik Armenien, “*The statement of the Armenian Human Rights Defender on Azerbaijani Armed Forces shelling towards the Armenian Tavush Region on July 12*”, 13. Juli 2020, URL: [https://www.ombuds.am/en\\_us/site/ViewNews/1242](https://www.ombuds.am/en_us/site/ViewNews/1242).

29. Am 13. Juli 2020 wurde auch das Dorf Tschinari gezielt angegriffen. Die Bewohner des Dorfes meldeten dem Menschenrechtsverteidiger Armeniens, dass die aserbaidischen Streitkräfte das Dach eines Wohngebäudes, worin sich Kinder befanden, beschädigt haben.



Aramays Hovakimyan, verletzter Bewohner der Gemeinde Tschinari, *Quelle: gov.am*

30. Unmittelbar nach Erhalt der alarmierenden Beschwerden gab das armenische Verteidigungsministerium eine offizielle Erklärung ab, wonach die aserbaidischen Streitkräfte siebenmal aus 82-mm-Mörsern und drei Projektile aus einem 120-mm-Mörser in Richtung Tschinari abfeuerten.<sup>23</sup>

---

<sup>23</sup> Offizielle Webseite des Menschenrechtsverteidigers der Republik Armenien, “*The Human Rights Defender's office received facts from shelling from Chinari village*”, 13. Juli 2020, URL: [https://www.ombuds.am/en\\_us/site/ViewNews/1245](https://www.ombuds.am/en_us/site/ViewNews/1245).



Der Beschuss wurde hauptsächlich mit diesen Projektilen durchgeführt, *Quelle: ombuds.am*

31. Am 14. Juli 2020 meldeten Zivilisten aus der Stadt Berd den Beschuss der Stadt. Der Menschenrechtsverteidiger registrierte in diesem Zusammenhang die Aussagen des Verteidigungsministeriums und des Außenministeriums der Republik Armenien, wonach die aserbaidischen Streitkräfte mit einem unbemannten Kampfflugzeug gegen die zivile Infrastruktur und die Zivilbevölkerung der Stadt Berd vorgegangen sind. Die Feuerwehrleute des Ministeriums für Notsituationen wurden zum Löschen der Feuer entsandt. Die Bewohner wurden evakuiert und an einen sicheren Ort verbracht.<sup>24</sup>

---

<sup>24</sup> Offizielle Webseite des Menschenrechtsverteidigers der Republik Armenien, “Residents of Berd town provided details to the Human Rights Defender on targeting the town with a combat UAV.” 14. Juli 2020, URL: [https://www.ombuds.am/en\\_us/site/ViewNews/1247](https://www.ombuds.am/en_us/site/ViewNews/1247).



Eines der von aserbaidjanischen UAVs beschädigten Zivilfahrzeuge in einer Wohnsiedlung,  
*Quelle: ombuds.am*

32. Zwar befinden sich die oben genannten Wohnsiedlungen grenznah. Dies hat aber nicht zur Folge, dass die Zivilbevölkerung und zivile Objekte als militärisches Ziel anvisiert werden durften. Da der Grenzluft Raum von Drohnen beobachtet wird, haben die aserbaidjanischen Streitkräfte die Möglichkeit, militärische und zivile Objekte voneinander zu unterscheiden. Die militärischen Positionen der armenischen Streifkräfte befinden sich in weiter Entfernung von den Wohnsiedlungen. Eine falsche Berechnung der Angriffe war also kaum möglich.
  
33. Durch die Bombardierungen wurden auch mehrere zivile Objekte beschädigt. Am 14. Juli 2020 um ca. 11:00 Uhr wurde die Textilfabrik Tavusch während der Arbeitszeiten von aserbaidjanischen Streitkräften beschossen. Der Direktor der Fabrik, Mikael Ezekyan, sagte, dass es keine Verluste oder materiellen Verluste gab. Nach Ezekyan wurden die Schüsse von einem Granatwerfer mit einem Kaliber von 120 Millimetern abgefeuert. Die Mitarbeiter seien sofort evakuiert wurden. Die Textilfabrik befindet sich im Dorf Choratan

in der Nähe der Stadt Berd und hat im Zuge der Coronakrise und des nationalen Notstands in Armenien auch Gesichtsmasken hergestellt.<sup>25</sup>

34. Am 16. Juli setzten Aserbaidische Streitkräfte den Beschuss ziviler Objekte fort, indem sie die Dörfer Aygepar und Movses mit Granatwerfern und 122-mm-Haubitzen (D-30) beschossen. Betroffen war auch ein Kindergarten im Dorf Aygepar.<sup>26</sup>



Beschossener Kindergarten in der Gemeinde Aygepar, *Quelle: aysor.am*

<sup>25</sup> EVN Report, “*Updates from the Armenia-Azerbaijan State Border*”, 14. Juli 2020, URL: <https://www.evnreport.com/politics/updates-from-the-armenia-azerbaijan-state-border>; Offizielle Webseite des Menschenrechtsverteidigers der Republik Armenien, “*The NA President and the Human Rights Defender discussed the results of fact-finding activities on shelling of civil settlements of Tavush region*”, 17. Juli 2020, URL: [https://www.ombuds.am/en\\_us/site/ViewNews/1254](https://www.ombuds.am/en_us/site/ViewNews/1254).

<sup>26</sup> Public Radio of Armenia, “*Kindergarten in Armenian village comes under Azerbaijani shelling*”, 16. Juli 2020, URL: <https://en.armradio.am/2020/07/16/kindergarten-in-armenian-village-comes-under-azerbaijani-shelling/>.

## *Humanitäres Völkerrecht und Völkergewohnheitsrecht*

35. Die wohl wichtigsten Bausteine des modernen humanitären Völkerrechts stellen die Haager Abkommen von 1899 und 1907, die 1949 verabschiedeten vier Genfer Abkommen sowie die 1977 und 2005 verabschiedeten Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen dar. Während die Haager Abkommen vor allem Regeln zur Kriegsführung kodifiziert haben (Haager Recht), enthalten die Genfer Konventionen insbesondere Vorschriften zum Schutz von Verwundeten, Kriegsgefangenen und Zivilisten in bewaffneten Konflikten (Genfer Recht). Im Falle der Verletzung dieser Verpflichtungen tragen die Staaten eine Verantwortung.<sup>27</sup>
36. Ein bewaffneter Konflikt im Sinne des Völkerrechts findet nur zwischen Staaten statt, nicht zwischen Völkern.<sup>28</sup> Daher unterliegt die zivile Bevölkerung einem besonderen Schutz.<sup>29</sup> *Art. 51 GK Zusatzprotokoll I (GK ZP I)* schützt die zivile Bevölkerung vor zielgerichteten Angriffen,<sup>30</sup> *Artikel 52 GK ZK I* schützt zivile Objekte, die nicht als militärische Objekte eingesetzt werden.
37. Die zielgerichteten Angriffe auf die zivile Bevölkerung und ziviler Objekte stellen eine Verletzung der *Art. 51 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 GK ZP I* dar. Zwar ist die Republik Aserbaidschan dem *GK ZP I* nicht beigetreten. Dies befreit sie aber nicht von ihrer Staatenverantwortlichkeit für die Handlungen ihrer Organe wegen der völkergewohnheitsrechtlichen Natur des Schutzes ziviler Personen und Objekte.<sup>31</sup>
38. Nach *Art. 12 ILC-Artikel* haben Staaten nicht nur Verpflichtungen, die aus positivem Recht stammen, sondern auch aus völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht.<sup>32</sup> Die Nicht-Verletzung

---

<sup>27</sup> Siehe z.B. *Art. 3 Haager Landkriegsordnung 1907, Art. 51 Genfer Konvention I, Art. 131 Genfer Konvention III, Art. 148 Genfer Konvention IV*: „Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer anderen Vertragspartei auf Grund von Verletzungen im Sinne des vorstehenden Artikels zufallen“.

<sup>28</sup> Bothe, *Friedenssicherung und Kriegsrecht*, in: Graf-Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 2001, S. 603-67, Rn. 62.

<sup>29</sup> Klein, *Der Schutz der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten in MRM 2004/1*, S.11.

<sup>30</sup> Bradley, *Protecting Civilians in War*, 2016, S. 75-76.

<sup>31</sup> Siehe Kommentar zu *Artikel 12 ILC-Artikel, Abs. 4*, URL: [https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/9\\_6\\_2001.pdf](https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/9_6_2001.pdf); siehe auch *Regel 149 ICRC*, URL: <https://www.icrc.org/en/doc/assets/files/other/customary-international-humanitarian-law-i-icrc-eng.pdf>; siehe auch näher in Henckaerts/Doswald-Beck, *Customary International Humanitarian Law*, 2005, S. 530.

<sup>32</sup> Bodansky, *The Concept of Customary International Law*, in *Michigan Journal of International Law* 1995/16/3, S. 671.

ziviler Personen<sup>33</sup> und die Nichtbeschädigung ziviler Objekte<sup>34</sup> stellen den Kern des internationalen humanitären Völkerrechts dar und sind demgemäß eine völkergewohnheitsrechtliche Verpflichtung der Republik Aserbaidschan.

39. Der internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) stellte im Fall *Prosecutor v. Kordić & Čerkez (Case No. IT-95-14/2-A)* mit Urteil vom 17. Dezember 2004 fest:

*“The civilian population as such shall not be the object of attack. This fundamental principle of international customary law is specified in Articles 51(2), and 51(3) of Additional Protocol I.”*<sup>35</sup>

40. Gem. Art. 8 Abs. 2 (b) (ix) *IStGH-Statut* stellen vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die der Erziehung, gewidmet sind, “Kriegsverbrechen” im Sinne des Statuts dar. Zwar ist Aserbaidschan auch dem *IStGH-Statut* nicht beigetreten. Die Zerstörung oder vorsätzliche Beschädigung von Bildungseinrichtungen ist aber auch völkergewohnheitsrechtlich verboten.<sup>36</sup>

### *Deutsches Völkerstrafgesetzbuch*

41. Der zielgerichtete Angriff auf die zivile Bevölkerung und zivile Objekte ist nicht nur eine völkerrechtswidrige Handlung, sondern auch ein Kriegsverbrechen nach deutschem Recht. Deutschland hat sich im Rahmen der Implementierung des *IStGH-Statuts* mit der Verabschiedung des *Völkerstrafgesetzbuches (VStGB)*, welches am 26. Juni 2002 verkündet worden und zum 30. Juni 2002 in Kraft trat, dazu bereit erklärt, internationale Straftaten unabhängig vom Tatort zu verfolgen und stützt sich hierbei auf das sog. Weltrechtsprinzip (§ 1 S. 1 *VStGB*). In Fällen, in denen sich der Beschuldigte im Inland aufhält, muss ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden (vgl. § 153 f Abs. 1 S. 1 *StPO*).<sup>37</sup>

---

<sup>33</sup> *Regel 1 ICRC*, URL: <https://www.icrc.org/en/doc/assets/files/other/customary-international-humanitarian-law-i-icrc-eng.pdf>

<sup>34</sup> *Regel 7 ICRC*, URL: <https://www.icrc.org/en/doc/assets/files/other/customary-international-humanitarian-law-i-icrc-eng.pdf>

<sup>35</sup> *JStGH, Prosecutor v. Kordić & Čerkez, (Case No. IT-95-14/2-A), Urteil v. 17. Dezember 2004, § 48.*

<sup>36</sup> *Regel 40 ICRC*, URL: <https://www.icrc.org/en/doc/assets/files/other/customary-international-humanitarian-law-i-icrc-eng.pdf>

<sup>37</sup> Vgl. Safferling/Petrossian, *Kriegsverbrecher unter den Flüchtlingen - Der Umgang der deutschen Justiz mit verdeckt nach Deutschland einreisenden Völkerrechtsverbrechern*, in: JA 2019/51, S. 401 ff.

Eine Verjährung der Völkerstraftaten ist nach § 5 *VStGB* ausgeschlossen (in Umsetzung des Art. 29 *IStGH-Statuts*).

42. Die genannten Kriegsmethoden sind auch nach deutschem Recht strafbar. Als Verbrechenstatbestand kommt hier § 11 *VStGB* in Betracht, der Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung unter Strafe stellt. Der Beschuss der Zivilbevölkerung durch das aserbaidische Militär erfüllt den Straftatbestand des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 *VStGB*, wonach mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft wird, wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt mit militärischen Mitteln einen Angriff gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen richtet, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen. Die Vorschrift beruht auf Art. 8 Abs. 2 Buchstabe b (i) und (iv) *IStGH-Statut*. Sie zielt darauf ab, den Angriff auf die Zivilbevölkerung als Methode der Kriegsführung zu pönalisieren.
43. Die militärischen Angriffe auf Wohngebäude, Kindergärten und die Maskenfabrik sind strafbar nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 *VStGB*. Danach wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft, wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt mit militärischen Mitteln einen Angriff gegen zivile Objekte richtet, namentlich u.a. Dörfer, Wohnstätten und Gebäuden, die der Erziehung dienen. Die Vorschrift beruht auf Art. 8 Abs. 2 Buchstabe b (ii), (v) und (ix) *IStGH-Statut*.
44. Die aserbaidischen Streitkräfte, die die vorgenannten rechtswidrigen Befehle ausführten, können während ihres Aufenthalts in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden.<sup>38</sup> Soweit sich ein wegen einer Auslandstat beschuldigter Ausländer nicht im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist, wird eine Strafverfolgung in Deutschland wegen § 153 f Abs. 1 *StPO* in der Praxis zwar wenig erfolgversprechend sein.<sup>39</sup>

---

<sup>38</sup> Vgl. BGH Urteil v. 20. Dezember 2018 - 3StR 236/17; BGH, Beschluss v. 17. November 2016, AK 54/16; KG Berlin, 2a. Strafsenat Urteil v. 1. März, 2017 (2A) 172 OJs 26/16 (3/16); BGH, Urteil v. 27. Juli 2017, 3 StR 57/17; OLG Stuttgart, 11.01.2018 - 6 - 32 OJs 9/17; BGH, 3 StR 149/18 - Urteil v. 23. August 2018; BGH, Beschluss v. 4. April 2019, AK 12/19.

<sup>39</sup> Siehe Bungenberg, *Extraterritoriale Strafrechtsanwendung bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord in Archive des Völkerrechts*, 2001/39, S. 177-178; MüKoStPO/Teßmer, *StPO* § 153f, Rn. 8-9.

45. Die Vorschrift stellt es in diesem Fall grundsätzlich in das Ermessen des Generalbundestaatsanwaltes (GBA), die Verfolgung soweit möglich - unter Umständen auch im Hinblick auf ein später noch zu erwartendes Rechtshilfeersuchen - durchzuführen oder von ihr abzusehen (sog. Opportunitätsprinzip).
46. Hält sich ein beschuldigter Ausländer im Inland auf, kann das Verfahren aber nur eingestellt werden, wenn kein Tatverdacht gegen einen Deutschen besteht, die Tat vor einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Staat, auf dessen Gebiet die Tat begangen wurde, dessen Angehöriger der Tat verdächtig ist oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde, verfolgt wird und die Überstellung an einen internationalen Gerichtshof oder die Auslieferung an den verfolgenden Staat zulässig und beabsichtigt ist.
47. Wenn die Verfolgung von einer vorrangig berufenen internationalen oder ausländischen Gerichtsbarkeit betrieben wird und sich ein ausländischer Tatverdächtiger in Deutschland aufhält, hat regelmäßig dessen Auslieferung bzw. die Überstellung an die die Verfolgung betreibende Gerichtsbarkeit Vorrang vor dem subsidiären deutschen Strafverfolgungsinteresse. Dies kann jedoch nur dann gelten, wenn die Auslieferung des Betroffenen zulässig und tatsächlich beabsichtigt ist.<sup>40</sup>
48. An der Zulässigkeit der Auslieferung der Täter nach Aserbaidtschan bestehen aber erhebliche rechtliche Bedenken. Denn im Falle eines Auslieferungsersuchens der Republik Aserbaidtschan kann bei einer Überstellung der Täter durch die deutschen Behörden nicht davon ausgegangen werden, dass die Überstellung jemals das Ziel erreichen wird, die Täter zur Verantwortung zu ziehen.
49. Zu verweisen ist auf das *Urteil des EGMR vom 26. Mai 2020, Makuchyan, Minasyan v. Ungarn, Aserbaidtschan, Application No. 17247/13*. Danach verstieß Aserbaidtschan gegen die Europäische Menschenrechtskonvention, indem es einen ausgelieferten Offizier freiließ, der einen armenischen Soldaten während der Ausbildung in Ungarn mit einer Axt ermordete:

---

<sup>40</sup> Vgl den Grundsatz *aut dedere, aut judicare*: Safferling/Petrossian, *Kriegsverbrecher unter den Flüchtlingen - Der Umgang der deutschen Justiz mit verdeckt nach Deutschland einreisenden Völkerrechtsverbrechern*, in: JA 2019/51, S. 404.

“164. However, instead of continuing to enforce R.S.’s prison sentence – as stipulated in the letter from the Azerbaijani Government to the Hungarian Government that was sent during negotiations regarding R.S.’s transfer (see paragraph 19 above) – immediately upon his return, R.S. was set free.

...

172. In view of the foregoing, the acts of Azerbaijan in effect granted R.S. impunity for the crimes committed against his Armenian victims. This is not compatible with Azerbaijan’s obligation under Article 2 to effectively deter the commission of offences against the lives of individuals.

173. There has thus been a violation of Article 2 of the Convention by Azerbaijan under its procedural limb.”<sup>41</sup>

50. Im Falle eines Aufenthalts aserbaidshanischer Kriegsverbrecher in Deutschland wären also die deutschen Behörden grundsätzlich in der Pflicht, die Täter festzunehmen und ein Strafverfahren einzuleiten, da davon auszugehen ist, dass ein Strafverfahren in Aserbaidshan im Falle einer Auslieferung nicht stattfände und deshalb die Voraussetzungen der Einstellungsmöglichkeit nach § 153 f Abs. 2 S. 2 StPO nicht gegeben wären.
51. Dabei ist ein Aufenthalt im Inland immer dann gegeben, wenn der Beschuldigte - auch nur vorübergehend - in Deutschland anwesend ist.<sup>42</sup> Die Anwesenheit auf der Durchreise ist ausreichend. Der Beschuldigte muss sich nur so lange im Inland aufhalten, wie dies zu seiner Ergreifung notwendig ist. Es kommt nicht darauf an, ob die Anwesenheit in Deutschland freiwillig oder unfreiwillig ist. Das sog. Weltrechtsprinzip gilt auch in Frankreich, Großbritannien, Belgien, Finnland, Irland, Spanien, Schweden, Niederlanden, Schweiz und Österreich.
52. Dementsprechend können die Soldaten der aserbaidshanischen Streitkräfte, die an den Kriegsverbrechen in einer Zurechnungsform beteiligt waren, sowohl in Deutschland, als auch in einem anderen europäischen Staat, wo das Weltrechtsprinzip für Kriegsverbrechen

---

<sup>41</sup> EGMR, Urteil v. 26. Mai 2020, *Makuchyan, Minasyan v. Ungarn, Aserbaidshan*, Application No. 17247/13, URL: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-202524>; EGMR, Press Release: ECHR 140 (2020), 26. Mai 2020.

<sup>42</sup> MüKoStPO/Teßmer, StPO, § 153f, Rn. 18.

Anwendung findet, für die militärischen Handlungen vom 12. bis 16. Juli 2020 verfolgt und bestraft werden.<sup>43</sup>

#### **IV. Drohung der Bombardierung des Atomkraftwerks der Republik Armenien als völkerrechtswidrige Handlung**

53. Nach den schwersten Kämpfen seit vier Jahren an der Grenze zwischen Republik Armenien und Republik Aserbaidschan, hat das Verteidigungsministerium Aserbaidschans am 16. Juli 2020 erklärt, dass Aserbaidschan das armenische Atomkraftwerk in Metsamor, Armenien bombardieren könnte:

*"Die armenische Seite sollte nicht vergessen, dass die neuesten Raketensysteme, die sich im Arsenal unserer Armee befinden, es ermöglichen, das armenische Kernkraftwerk mit hoher Genauigkeit zu treffen, was zu einer großen Katastrophe für Armenien führen kann"* erklärte der Pressechef des aserbaidischen Verteidigungsministeriums Vagif Dargahli.<sup>44</sup>

54. Das Völkerrecht enthält im Hinblick auf Drohungen und Handlungen im Zusammenhang mit nuklearen Anlagen im Rahmen eines bewaffneten Konflikts lediglich deklaratorische Erklärungen und Verbotsbestimmungen, die nur im Falle eines gemeinsamen Vorgehens der internationalen Gemeinschaft einen effektiven Schutz bieten und humanitäre umweltgefährdende Katastrophen verhindern können.<sup>45</sup>

#### *Nuklearterrorismuskonvention*

55. *Das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (Nuklearterrorismuskonvention)* wurde am 13. April 2005 in New York unterzeichnet. Zu den Vertragsparteien zählen auch Armenien und Aserbaidschan. Nach Art. 2 Abs. 1 lit. b) *Nuklearterrorismuskonvention*<sup>46</sup> begeht eine Straftat im Sinne des Übereinkommens, wer

---

<sup>43</sup> Dies schließt die 2016 begangenen Kriegsverbrechen ein, siehe *"Artsakh Ombudsman's second interim report on atrocities committed by Azerbaijan during the 2016 April war, public and restricted versions, 2016"*, URL: [http://www.ombudsnkr.am/en/docs/Report\\_PUBLIC.pdf](http://www.ombudsnkr.am/en/docs/Report_PUBLIC.pdf).

<sup>44</sup> Forbes, *"Azerbaijan Threatens Chernobyl-Style 'Catastrophe' In Caucasus Drone War"*, 17. Juli 2020, URL: <https://www.forbes.com/sites/davidhambling/2020/07/17/threat-of-chernobyl-style-catastrophe-in-caucasus-drone-war/#20a0da597946>

<sup>45</sup> Vgl. Krell, Umweltstrafrecht, 2017, S. 16 f.

<sup>46</sup> BGBl. II Nr. 33 v. 30. Oktober 2007, S. 1586.

widerrechtlich und vorsätzlich eine Kernanlage auf eine solche Weise verwendet oder beschädigt, dass radioaktives Material freigesetzt wird oder möglicherweise freigesetzt wird. Gem. Art. 2 Abs. 2 lit. a) *Nuklearterrorismuskonvention* begeht eine Straftat auch, wer auch unter Umständen, welche die Drohung glaubwürdig machen, droht, eine in Art. 2 Abs. 1 lit. b) genannte Straftat zu begehen.

56. Demnach stellt bereits die Drohung der Beschädigung einer Kernanlage einen Verstoß gegen die *Nuklearterrorismuskonvention* dar.
57. Zwar sind nach Art. 4 Abs. 2 *Nuklearterrorismuskonvention* Tätigkeiten von Streitkräften während eines bewaffneten Konflikts im Sinne des humanitären Völkerrechts sowie<sup>47</sup> Tätigkeiten, die Streitkräfte eines Staates in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten ausüben, von diesem Übereinkommen nicht erfasst.
58. Die Androhung des Angriffs erfolgte auch durch die Streitkräfte Aserbaidschans, sodass der Tatbestand der *Nuklearterrorismuskonvention* nicht eröffnet ist.
59. Gem. Art. 4 Abs. 1 *Nuklearterrorismuskonvention* berührt das Übereinkommen aber nicht die sonstigen Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, die sich für Staaten und Einzelpersonen aus dem Völkerrecht, insbesondere den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem humanitären Völkerrecht, ergeben. Gemäß Art. 4 Abs. 3 *Nuklearterrorismuskonvention* ist Abs. 2 nicht so auszulegen, als würden dadurch ansonsten rechtswidrige Handlungen entschuldigt oder rechtmäßig oder als verhindere er die strafrechtliche Verfolgung nach anderen Gesetzen.
60. In der *Präambel der Nuklearterrorismuskonvention* wird daher ausdrücklich betont, dass das Ausnehmen bestimmter Handlungen der Streitkräfte vom Geltungsbereich des Übereinkommens nicht bedeutet, dass ansonsten rechtswidrige Handlungen entschuldigt oder rechtmäßig werden oder dass die strafrechtliche Verfolgung nach anderen Gesetzen verhindert wird.

---

<sup>47</sup> Vgl. C. Joyner, Countering Nuclear Terrorism in K. Samuel, N. White, Counter-Terrorism and International Law, 2017 S. 230 ff.

61. Für die Feststellung der Völkerrechtswidrigkeit der Androhung des Angriffs auf das armenische Atomkraftwerk durch das Verteidigungsministerium Aserbaidschans bedarf es daher der Inanspruchnahme völkerrechtlicher Normen außerhalb der *Nuklearterrorismuskonvention*.

### *IStGH-Statut*

62. Gem. Art. 8 Abs. 2 (b) (iv) *IStGH-Statut* wird vom Tatbestand „Kriegsverbrechen“ u.a. erfasst das vorsätzliche Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser auch Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die eindeutig in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen.<sup>48</sup>

### *Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen*

63. Nach Art. 35 Abs. 3 *GK ZP I* ist es verboten, Methoden oder Mittel der Kriegführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.<sup>49</sup>
64. Nach Art. 55 Abs. 1 *GK ZP I* ist bei der Kriegführung darauf zu achten, dass die natürliche Umwelt vor ausgedehnten, langanhaltenden und schweren Schäden geschützt wird. Dieser Schutz schließt das Verbot der Anwendung von Methoden oder Mitteln der Kriegführung ein, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie derartige Schäden der natürlichen Umwelt verursachen und dadurch Gesundheit oder Überleben der Bevölkerung gefährden. Gem. Art. 55 Abs. 2 *GK ZP I* sind Angriffe gegen die natürliche Umwelt auch als Repressalie verboten.
65. Gem. Art. 56 Abs. 1 *GK ZP I* dürfen Kernkraftwerke auch dann nicht angegriffen werden, wenn sie militärische Ziele darstellen, sofern ein solcher Angriff gefährliche Kräfte

---

<sup>48</sup> Vgl. Koppe, *The Use of Nuclear Weapons and the Protection of the Environment during International Armed Conflict*, 2008, S. 202.

<sup>49</sup> Vgl. Vereinte Nationen, „*Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5-16 June 1972*“, URL: <https://digitallibrary.un.org/record/523249>; Allan, *The international crime of ecocide*, 1996 in California Western International Law Journal 215, S. 26.

freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann. Auch ist es nach *Art. 56 Abs. 4 GK ZP I* u.a. verboten, Kernkraftwerke zum Gegenstand von Repressalien zu machen.

### *Völkergewohnheitsrecht*

66. Mangels Ratifizierung des *IStGH-Statuts* und des *GK ZP I* durch Aserbaidtschan ist auf Völkergewohnheitsrecht zurückzugreifen. Die Praxis, soweit sie Methoden der Kriegsführung und des Einsatzes konventioneller Waffen betrifft, zeigt eine weit verbreitete, repräsentative und praktisch einheitliche Akzeptanz der gewohnheitsrechtlichen Natur der Regeln der *Art. 35 Abs. 3 und 55 Abs. 1 GK ZP I*<sup>50</sup>, die damit auch Aserbaidtschan bindet. Danach ist es für Staaten im Allgemeinen verboten, in Zeiten internationaler bewaffneter Konflikte einen Angriff zu starten oder Mittel und Methoden der Kriegsführung einzusetzen, die langfristige, weit verbreitete und schwere Umweltschäden verursachen. Für die Androhung kann dies jedoch nicht ohne Weiteres behauptet werden.
67. Die Androhung des Angriffs auf nukleare Anlagen gelten die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation.

### *UN-Charta*

68. Nuklearterroristische Anschläge waren bereits in der Vergangenheit Gegenstand der Tagesordnung der Vereinten Nationen. Relevant ist ein Fall aus dem Jahr 1983, bei dem sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Frage der Bedrohung des Angriffs und der Zerstörung von Nuklearanlagen beschäftigen musste. Nach einem überraschenden israelischen Luftangriff am 7. Juni 1981, bei dem ein im Bau befindlicher irakischer Atomreaktor 17 Kilometer lang südöstlich von Bagdad zerstört wurde, erließ die UN-Generalversammlung die *Resolution 38/9 vom 10. November 1983*.<sup>51</sup>

---

<sup>50</sup> Vgl. *Regel 45 ICRC*, URL: <https://www.icrc.org/en/doc/assets/files/other/customary-international-humanitarian-law-i-icrc-eng.pdf>

<sup>51</sup> UN General Assembly, Resolution 38/9, 10. November 1983.

69. In § 3 der *Resolution 38/9* stellte sie klar, dass jede Drohung, Atomanlagen im Irak und in anderen Ländern anzugreifen und zu zerstören, einen Verstoß gegen die UN-Charta darstellt. Gleichzeitig forderte die Generalversammlung Israel auf, die Drohung, Atomanlagen im Irak und in anderen Ländern erneut anzugreifen und zu zerstören, unverzüglich zurückzuziehen und forderte den UN-Sicherheitsrat auf, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Israel davon abzuhalten, einen solchen Angriff auf kerntechnische Anlagen zu wiederholen.
70. In Übereinstimmung mit *Art. 35 Abs. 1 UN-Charta* kann der UN-Sicherheitsrat oder die UN-Generalversammlung auf die nukleare Bedrohung Aserbaidschans aufmerksam gemacht werden, um festzustellen, ob die Situation die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit gefährdet.
71. Nach *Art. 11 Abs. 2 UN-Charta* kann die Generalversammlung alle Fragen im Zusammenhang mit der Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit erörtern, die ein Mitglied der Vereinten Nationen gemäß *Art. 35 UN-Charta* anspricht.
72. Nach *Art. 39 UN-Charta* stellt der Sicherheitsrat fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt; gibt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen auf Grund der *Art. 41 und 42 UN-Charta* zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen.

### *IAEO-Satzung*

73. Die *Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)* hat sich gemäß *Art. 2 IAEO-Satzung* zum Ziel gesetzt, in der ganzen Welt den Beitrag der Atomenergie zum Frieden, zur Gesundheit und zum Wohlstand zu beschleunigen und zu steigern. Die Organisation sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass die von ihr oder auf ihr Ersuchen oder unter ihrer Überwachung oder Kontrolle geleistete Hilfe nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird.

74. Die IAEAO, in der Aserbaidtschan Mitglied ist, erklärte in mehreren Resolutionen zwischen 1985 und 1990, dass sie sowohl den Angriff auf kerntechnische Anlagen als auch dessen Androhung, als völkerrechtswidrig betrachte.
75. Gemäß § 2 der *Resolution GC(XXIX)/RES/444*<sup>52</sup> zum Schutz von nuklearen Installationen zu friedlichen Zwecken gegen bewaffnete Angriffe vom 27. September 1985 ist die IAEAO der Ansicht, dass jeder bewaffnete Angriff auf kerntechnische Anlagen oder dessen Androhung einen Verstoß gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, des Völkerrechts und des Statuts der Agentur darstellt.
76. Auch in der *Präambel der Resolution GC(XXX3)/RES/475*<sup>53</sup> vom 5. Oktober 1987 zu Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit für nukleare Sicherheit und radiologischen Schutz äußerte die Generalkonferenz der Agentur ernsthafte Bedenken:  
*„Ein bewaffneter Angriff auf eine Kernanlage könnte zur Freisetzung radioaktiver Stoffe führen mit schwerwiegenden Folgen innerhalb und außerhalb der Staatsgrenzen, die angegriffen wurden.“*
77. In § 3 der *Resolution GC(XXXIV)/RES/533* vom 21. September 1990 zum Verbot aller bewaffneten Angriffe gegen Kerninstallationen entwickelt für friedliche Zwecke, ob im Bauzustand oder Betrieb erkennt die Generalkonferenz an, dass ein bewaffneter Angriff oder eine Androhung eines bewaffneten Angriffs auf eine gesicherte kerntechnische Anlage, die in Betrieb oder im Bau ist, eine Situation entstehen lässt, in der der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unverzüglich gemäß den Bestimmungen der UN Charta handeln müsste.

### *Aserbaidtschanisches Strafgesetzbuch*

78. Auch im Strafgesetzbuch der Republik Aserbaidtschan stellt der Angriff auf nukleare Anlagen während Konfrontationen ein Verbrechen dar.

---

<sup>52</sup> IAEA, GC, Protection of Nuclear Installations devoted to Peaceful Purposes against Armed Attacks, GC/XXIX/RES/444 v. 27. September 1985.

<sup>53</sup> IAEA, GC, Measures to Strengthen International Co-Operation in Nuclear Safety and Radiological Protection, GC(XXX3)/RES/475, 5. Oktober 1987, siehe auch IAEA, General Conference, GC (XXXI)/832, 25. September 1987, (c).

79. Gemäß *Art. 116.0.2. A-StGB* wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft, wer unter Verletzung von Normen des internationalen humanitären Rechts während Konfrontationen absichtlich eine große, langfristige und schwerwiegende Umweltschädigung verursacht.<sup>54</sup>
80. Die gleiche Straferwartung besteht gemäß *Art. 116.0.12. A-StGB* bei einem Angriff auf Konstruktionen, deren Zerstörung zu großen Verlusten unter Zivilisten führen oder erhebliche Schäden an zivilen Objekten verursachen kann.
81. Da bereits die Androhung Aserbaidshans, das armenische Atomkraftwerk zu bombardieren, völkerrechtswidrig ist und desaströse Folgen für die ganze Region auslösen könnte, ist die internationale Gemeinschaft gefragt, ein politisches Zeichen zu setzen in Form einer entsprechenden Resolution in den Institutionen der Vereinten Nationen, der IAEO, des Europarats und der Europäischen Union.

## **V. Armenophobie: Antiarmenische Hassrhetorik und rassistische Diskriminierung**

82. Die völkerrechtswidrigen Handlungen der Republik Aserbaidshans und die Kriegsverbrechen der Streitkräfte haben außer politischen Zielen ihren Ursprung in der *Armenophobie*, die sowohl in der aserbaidshanschen Gesellschaft als auch in der politischen Elite tief verwurzelt ist. Rassismus, Xenophobie und Hass gegenüber Armeniern sind durch staatlich geförderte Propaganda wichtiger Bestandteil der innen- und außenpolitischen Agenda des Landes.
83. Es ist notwendig auf historische Ereignisse zu verweisen, bei denen staatlich geförderte Rassendiskriminierungen zu schwerwiegenden humanitären Konsequenzen geführt haben. Die Nürnberger Rassengesetze und das Hetzblatt „*Der Stürmer*“ bildeten die Grundlage der rassistischen Diskriminierung der Nazizeit. Der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg charakterisierte das Hetzblatt „*Der Stürmer*“ als „*Gift, der*

---

<sup>54</sup> Siehe A-StGB unter: <https://www.wipo.int/edocs/lexdocs/laws/en/az/az017en.pdf>.

*in den Verstand der deutschen Gesellschaft geimpft wurde und so die Verbreitung des antisemitischen Gedankengutes gefördert hatte”.*<sup>55</sup>

84. Während des Völkermordes in Ruanda spielte das Radio eine entscheidende Rolle bei der Förderung der Begehung der Gräueltaten. Der Radiosender „*Radio-Télévision Libre des Milles Collines*“ (RTLM), war das wichtigste Instrument für die Propaganda und die Verbreitung der Weisungen an eine weitgehend analphabetische Bevölkerung und maßgeblich an der Koordinierung der Massaker der Hutus an den Tutsis beteiligt. Er wurde wegen seinen völlig enthemmten Aufrufen zu Gewalt und Hass von einigen mit dem Titel "*Radio Machete*" versehen.<sup>56</sup>
85. *Art. 1 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 (ICERD)*<sup>57</sup> bezeichnet Rassendiskriminierung als jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.<sup>58</sup>
86. Armenier bilden eine selbständige ethnische Gruppe, die sich durch ihre Geschichte, Religion, Sprache und Genetik von allen anderen Volksgruppen unterscheidet. Eine Diskriminierung tritt also dann auf, wenn eine Person oder Gruppe armenischer Herkunft aufgrund ihrer Rasse oder Volkszugehörigkeit nachteilhaft behandelt wird.<sup>59</sup>
87. Nach *Art. 2 Abs. 1 ICERD* verurteilen die Vertragsstaaten Rassendiskriminierung und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung

---

<sup>55</sup> IMT, *Office of Chief of Counsel for the Prosecution of Axis Criminality, Nazi Conspiracy and Aggression, Urteil, 1947, § 56.*

<sup>56</sup> RSStGH, *Prosecutor v. Nahimana et al. (Media Case), Urteil, Verfahrenskammer, 3. Dezember 2003, § 1025.*

<sup>57</sup> BGBL. 1969 II S. 961.

<sup>58</sup> Aserbaidshjan ist Mitgliedstaat seit 1996.

<sup>59</sup> Siehe National Research Council, *Division of Behavioral and Social Sciences and Education, Committee on National Statistics, Panel on Methods for Assessing Discrimination, Measuring Racial Discrimination, 2004, S. 40-41.*

der Rassendiskriminierung in jeder Form und der Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen.

88. Gem. Art. 4 ICERD verpflichten sich die Vertragsstaaten, unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen; zu diesem Zweck übernehmen sie unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Art. 5 ICERD genannten Rechte.<sup>60</sup>
89. Art. 14 EMRK verbietet die Mitgliedstaaten jegliche Art der Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status.
90. Unter Verstoß gegen diese völkerrechtlichen Verpflichtungen setzt die aserbaidische Regierung alle möglichen Maßnahmen ein, um Rassendiskriminierung nicht nur nicht zu verhindern, sondern diese selbst zu schüren.<sup>61</sup>
91. Dies hat die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (EKRI) 2016 bestätigt:  
*„Politiker, Bildungseinrichtungen und Medien verwenden weiterhin Hassreden gegen Armenier. Eine ganze Generation von Aserbaidischern ist inzwischen mit dieser hasserfüllten Rhetorik aufgewachsen. Menschenrechtsaktivisten, die unter anderem auf eine Versöhnung mit Armenien hinarbeiten, wurden wegen kontroverser Anschuldigungen zu schweren Haftstrafen verurteilt, und es gibt große Bedenken, dass Bestimmungen gegen Hassreden gegen die Talysh-Minderheit missbraucht wurden“.*<sup>62</sup> Eine entsprechende Änderung der Politik gegenüber Armeniern wurde in Aserbaidischland bis heute nicht implementiert.<sup>63</sup>

---

<sup>60</sup> Siehe auch EGMR, *Timishev v. Russland*, Urteil, 13. Dezember 2005, § 58.

<sup>61</sup> Siehe UN Committee on Elimination of Racial Discrimination, *Consideration of Reports Submitted by States Parties under Article 9 of the Convention*, 14 April 2005, CERD/C/AZE/CO/4. 14 Apr. 2005, § 10.

<sup>62</sup> European Commission against Racism and Intolerance, *ECRI Report on Azerbaijan*, 17 März 2016, CRI(2016)17, S. 9.

<sup>63</sup> *Ibid.*, § 29: *“ECRI reiterates its recommendation that the Azerbaijani authorities ensure that public officials at all levels refrain from hate speech towards Armenians”*; European Commission against Racism and Intolerance, *ECRI Conclusions on the Implementations of the Recommendations in respect of Azerbaijan, Subject to Interim Follow-up*, 3. April 2019, CRI(2019)22, S. 5.

92. Die Förderung von Armenophobie in der Republik Aserbaidschan wurde auch im Urteil des *Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Mai 2020* angesprochen.<sup>64</sup> Der Gerichtshof hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Aussagen einer Reihe aserbaidchanischer Beamter, die Ramil Safarov, seine Taten und seine Begnadigung verherrlichten, besonders beunruhigend seien. Es bedauerte auch die Tatsache, dass eine große Mehrheit der Beamten besondere Unterstützung für die Tatsache zum Ausdruck brachte, dass die Verbrechen gerade gegen armenische Soldaten gerichtet waren und Ramil Safarov deshalb zu seinen Handlungen gratulierten und ihn einen Patrioten, ein Vorbild und einen Helden nannten.<sup>65</sup>
93. Am 15. Juli 2020 gingen tausende Menschen in Aserbaidschan auf die Straße und riefen dazu auf, einen Krieg gegen Armenier zu beginnen.<sup>66</sup> Am 06. Juli 2020 hatte Aserbaidschans Präsident Aliyev Armenier als *“ein Land der Verbrecher, Diebe und Bestecher”* genannt.<sup>67</sup> Der Fall *Safarov*, die Verherrlichung Safarovs und die Auszeichnungen der Kriegsverbrecher von 2016 als Helden<sup>68</sup> hatten bereits zuvor ausreichenden Nährboden für Armenophobie in Aserbaidschan geboten.
94. Daher ist es nicht überraschend, dass Jeyhun Bayramov, der zu seiner Zeit als Bildungsminister staatlich koordinierte Armenophobie in Kindergärten und Schulen gefördert hatte, während des bewaffneten Konfliktes mit Armenien am 16. Juli 2020 als neuer aserbaidchanischer Außenminister ernannt wurde.<sup>69</sup>

---

<sup>64</sup> *EGMR, Urteil v. 26. Mai 2020, Makuchyan, Minasyan v. Ungarn, Aserbaidschan, Application No. 17247/13, §§ 213-221.*, URL: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-202524>.

<sup>65</sup> Ibid. § 216.

<sup>66</sup> Deutsche Welle, *“Demonstranten in Aserbaidschan verlangen Militäroffensive gegen Armenien”*, 15. Juli 2020, URL: <https://www.dw.com/de/demonstranten-in-aserbaidschan-verlangen-milit%C3%A4roffensive-gegen-armenien/a-54187032>.

<sup>67</sup> Offizielle Webseite des Präsidenten der Republik Aserbaidschan, *“Ilham Aliyev attended the inauguration of modular hospital for treatment of coronavirus patients opened in Khatai district of Baku”*, 06. Juli 2020, URL: <https://en.president.az/articles/39491>; Eurasianet, *“Azerbaijani president calls into question negotiations with Armenia”*, 07. Juli 2020, URL: <https://eurasianet.org/azerbaijani-president-calls-into-question-negotiations-with-armenia>.

<sup>68</sup> Siehe z.B. Erməni zabitin başını kəsən döyüşçü: "Hər şey bir göz qırpımında baş verdi" unter: <https://big.az/310550-ermeni-zabitin-basini-kesen-doyuscu-her-sey-bir-goz-qirpiminda-bas-verdi.html>.

<sup>69</sup> ArtsakhPress, *“Artsakh Ombudsman: New Azerbaijani FM used to be Edu Minister when kindergartens were teaching kids to hate Armenians”*, URL: <https://artsakhpress.am/eng/news/129515/artsakh-ombudsman-new-azerbaijani-fm-used-to-be-edu-minister-when-kindergartens-were-teaching-kids-to-hate-armenians.html>.

95. Die vorgenannten Aspekte verdeutlichen, dass die Republik Aserbaidschan ihre völkerrechtliche Verpflichtung, die Empfehlungen der EKRI zu implementieren und rassistische und rassistische Propaganda zu bekämpfen, fortdauernd verletzt.

## **VI. Ergebnis**

96. Kriegsführung ist grundsätzlich verboten. Der völkerrechtswidrige Angriff Aserbaidschans auf die Republik Armenien stellt eine Aggression dar, mit der *Art. 2 Abs. 4 UN Charta* verletzt und das Selbstverteidigungsrecht Armeniens nach *Art. 51 UN-Charta* aktiviert wird.

97. Der zielgerichtete Beschuss in Richtung der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte stellt eine Verletzung des humanitären Völkergewohnheitsrechts dar und führt deshalb zu einer staatlichen Verantwortlichkeit der Republik Aserbaidschan.

98. Die Verletzungen des internationalen humanitären Rechts führen auch zur individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Täter. Die Handlungen der aserbaidischen Streitkräfte stellen Kriegsverbrechen nach *§ 11 VStGB* dar und sind demgemäß auch in Deutschland strafbar.

99. Die Drohung der Zerstörung des armenischen Atomkraftwerkes durch Aserbaidschan stellt eine völkerrechtswidrige Handlung dar, die die Institutionen der Vereinten Nationen zum Handeln zwingt.

100. Die staatliche Propaganda in Aserbaidschan zur Förderung von Armenophobie in Form von Rassismus und Xenophobie gegenüber Armeniern stellt eine Verletzung der staatlichen Verpflichtungen Aserbaidschans aus positivem Völkerrecht dar.